

Vorabinformation zur (eventuellen) Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Das aktuell gültige deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz sieht nicht vor, dass die bisherige Staatsangehörigkeit vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung aufgegeben oder der Verlust herbeigeführt wird.

Es ist den deutschen Behörden jedoch nicht immer bekannt, ob Sie nach dem Staatsangehörigkeitsrecht Ihres Heimatstaates Ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Beantragung bzw. den der deutschen Staatsangehörigkeit evtl. automatisch verlieren.

Wenn Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auf jeden Fall beibehalten möchten, setzen Sie sich bitte vor der Stellung des Einbürgerungsantrages mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung.

Dort können Sie in Erfahrung bringen, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren bzw. ob es möglich ist, Schritte einzuleiten, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten zu können (z. B. Beibehaltungsgenehmigung).

Darüber hinaus – unabhängig von der eventuellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit oder einem automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit – besteht für Staatsangehörige verschiedener Länder eine Mitteilungs- oder Registrierungspflicht ihrem Heimatstaat gegenüber, wenn eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird. Eine Verletzung dieser Pflichten kann negative Konsequenzen für Sie haben. Bitte setzen Sie sich allein schon aus diesem Grund mit Ihrem Heimatstaat in Verbindung und klären Sie Ihre staatsbürgerlichen Pflichten.

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Stade
Der Landrat
Sicherheit, Ordnung u. Migration
Einbürgerungen